

werk vor. Mit der Idee scheint die Kammer sich nicht befähigt zu haben. Es lag wohl keine Veranlassung dafür vor, weil das Etikett in der Idee keine Individualität verriet. Und wenn die Kammer in der Ausführung Eiligkeit und Flüchtigkeit feststellte, und zwar in einem Maße, daß individuelle Gestaltung der Ausführung nicht in die Erscheinung trat, so ist sie jedenfalls von richtigen Grundanschauungen ausgegangen. Ob das Ergebnis richtig ist, ob Individuelles zum Ausdruck kam, darüber will ich mich als Jurist einer Äußerung enthalten, das zu beurteilen ist Sache des Kunstsachverständigen.

Eigenartig berührt der Vorschlag des Verfassers, daß die Frage, ob ein Kunstwerk vorliege, mit der Persönlichkeit des Schöpfers der Arbeit in Verbindung zu bringen sei. Das ist unrichtig. Das Werk lobt den Meister. Die Befolgung des vorgeschlagenen Grundsatzes würde eine Ungerechtigkeit enthalten. Der Satz, daß jemand, der sich durch eine große Reihe individueller, schöpferischer Leistungen in der Öffentlichkeit und bei Sachverständigen die Bezeichnung eines Künstlers erworben habe, jetzt nur noch Kunstwerke schaffen dürfte wirklich unhaltbar sein. Dagegen wird sich jeder verständige Künstler selbst wehren, daß seine Freunde jede Äußerung seiner schaffenden Tätigkeit als Kunstwerk ausrufen. Auch große Meister schaffen in Augenblicken, in denen die künstlerische Phantasie und Gestaltungskraft versagt. Das sieht man in jeder Ausstellung von Werken bestimmter Künstler, deren Mappen man – oft zum Schaden ihres Rufes – mit Rücksicht auf Vollständigkeit ausleert und sie der Öffentlichkeit unterbreitet. Es muß ohne Ansehen der Person gerurteilt werden; daß dieser Rechtsgrundsatz auf das

Kunstgebiet Anwendung finden muß, ist sonst noch nirgends bestritten worden. Es ist wohl noch nie dagewesen, daß ein Gericht, wenn ein bekannter Künstler für ein Objekt Kunstschutz in Anspruch nahm, das Vorliegen eines Werkes der bildenden Kunst aber bestritten wurde, ohne weiteres entschied: Es liegt ein Werk der bildenden Kunst vor; denn der Verfasser ist ein bekannter und anerkannter Künstler,

und ein solcher schafft nur Kunstwerk! Im Gegenteil: bei Fragen der Wissenschaft und Kunst, für die es keine mathematischen Wertmaßstäbe gibt, dürfte, falls es praktisch durchführbar wäre, der Richter und Sachverständige überhaupt nicht wissen, wer der Schaffende ist. Ist nicht der gleiche Gesichtspunkt dafür maßgebend, daß Preisarbeiten auf geistigem Gebiete – wissenschaftliche Arbeiten, Plakatentwürfe – mit Kennwort eingeliefert werden? Zweck des Schutzes, meint Meyer sei doch schließlich nicht Schutz des Werkes selbst, sondern der seines Schöpfers. Es ist hier nicht der Ort, die vielen Theorien über den Zweck des Kunstschutzes darzulegen. Aber soviel ist doch einleuchtend, daß nicht die Persönlichkeit als solche, sondern daß sie nur insoweit geschützt werden soll, als sich die Persönlichkeit im Werke

GESAMTGASTSPIEL GROSSHERZOGL. HOF THEATER D A R M S T A D T



ZÜRICH 24. MÄRZ 1917 ST. GALLEN 25. MÄRZ 1917 BASEL 26. MÄRZ 1917
KAIN & ABEL OPER IN 1 AKT
FELIX VON WEINGARTNER UNTER PERSÖNLICHER LEITUNG D. KOMPONISTEN
DIE BIENE PANTOMIME MIT GRETE WIESENTHAL
UNTER PERSÖNL. LEITUNG D. KOMPONISTEN CLEMENS v. FRANCKENSTEIN

Abb. 19 OTTO BAUMBERGER / Plakat 1917
Druck: J. E. Wolfensberger, Zürich

offenbart.

Ob das Ergebnis Meyers, daß der Plakatkünstler von den Gerichten nicht genügend geschützt werde, zutreffend ist, soll hier nicht näher untersucht werden; es handelt sich da um Fragen, für die in erster Linie der Kunstverständige zuständig ist; es sollten hier nur die von Meyer verkanteten Rechtsgrundsätze dargelegt werden. Vielleicht kommt Meyer, wenn er nunmehr diese Rechtsgrundsätze seinen Urteils-Kritiken zugrunde